

bestehende, rechtsqueltige sonderbauvorschriften

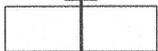
gestaltungsplan " bibilmatt "

gestuetzt auf die paragraphen 14 und 44 - 47 des planungs- und baugesetzes (pbg)
des kantons solothurn vom 3. dezember 1978 erlaesst die einwohnergemeinde bolken
folgende mit dem gestaltungsplan " bibilmatt " verbundenen sonderbauvorschriften :

zweck	art. 1	der gestaltungsplan bezweckt die erstellung einer wohnueberbauung, die bereitstellung ausreichender parkierungsmoeglichkeiten und regelt die erschliessung innerhalb des geltungsbereiches
geltungsbereich	art. 2	der gestaltungsplan und die sonderbauvorschriften gelten fuer das im gestaltungsplan durch eine punktierte linie gekennzeichnete gebiet
stellung zur bauordnung	art. 3	sovweit die sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das bau- und zonenreglement der eg bolken und die einschlaegigen kantonalen bauvorschriften
nutzung	art. 4	das vom gp erfasste gebiet ist der wohnzone w2 zugeordnet. zugelassen sind ein- und doppel-einfamilienhaeuser
bauvorschriften	art. 5.1 .2	die ausnuezungsziffer betraegt min 0.30 und max 0.40 die baufelder fuer haupt- und nebenbauten sind im gp eingetragen und zwingend einzuhalten
grenz- und gebaeudeabstaende	art. 6	die grenz- und gebaeudeabstaende gegenueber den umliegenden parzellen sind im gp festgelegt im gestaltungsplanbereich gelten die ordentlichen grenz- und gebaeudeabstaende gem kant bauerordnung
erschliessung	art. 7.1 .2	die fahrverkehrserschliessung auf die bibilmattstrasse ist nur ueber die im gp bezeichneten erschliessungsstrasse zulaessig, die genaue lage der erschliessungsstrassen ist im baubevilligungsverfahren festzulegen die erschliessungsanlagen inkl. die anpassungen an die bibilmattstrasse sind durch die grundeigentuemern in absprache mit der gemeinde zu erstellen, die uebernahme der erschliessungsstrassen zum eigentum und unterhalt durch die gemeinde wird in einem spaeteren erschliessungsvertrag geregelt
abstellplaetze	art. 8.1 .2	pro baufeld sind 3 offene oder gedeckte autoabstellplaetze nachzuweisen. die plaetze sind sickerfaehig zu gestalten. vorplaetze vor garagen und abstellplaetze die nicht parallel zu den erschliessungsstrassen stehen, muessen von der strassenlinie eine tiefe von min 5.50 m aufweisen
kehrichtbeseitigung	art. 9	die kehrichtbeseitigung hat zentralisiert zu erfolgen es sind ausreichend, gegen aussen abgeschirmt abstellplaetze vorzusehen ihre lage ergibt sich aus dem gestaltungsplan
umgebungsgestaltung, bepflanzung	art. 10	die anzahl und art der bepflanzung ist verbindlich. die lage wird in abhaengigkeit der stichstrassen im baubevilligungsverfahren definitiv festgelegt
inkrafttreten	art. 11	der gp und die sonderbauvorschriften treten mit der genehmigung durch den regierungsrat in kraft

legende

genehmigungsinhalt

	§ 2	geltungsbereich
		grundstuecksgrenzen
	§ 5	baufelder fuer oberirdische hauptbauten 2-geschossig gh : 6.50 m
	§ 5	baufelder fuer oberirdische nebenbauten 1-geschossig gh : 2.50 m
	§ 7	private erschliessungsvege, in beide richtungen um 3 m verschiebbar
	§ 9	kehrichtabstellplaetze
	§ 10	6 standortheimische laubbaeume mit einer minimalen stammhoehe von 3 m

orientierungsinhalt

	best wasserleitung nw 125
	neue wasserleitung nw 125
	best kanalisation nw 250 /400
	neue kanalisation nw 250

pnr 3 1 6 . 0 1 1 . 0 0

 SWISS IMMOBAU AG	
bachstrasse 99 a ch - 5000 aarau	a
büero @ swiss-immobau.ch	e
0041 62 823 50 00	t
62 823 50 01	f
02 04 2003	h
79 346 50 60	

g e s t a l t u n g s p l a n